

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-99-512**

**Gegenstand:**

Steinfaserprodukte  
„ISOVER Mineralwolle lose SL“,  
„ISOVER TECH Loose Wool HT“  
„ISOVER Brandschutzwolle Protect BSW“  
„ISOVER Mineralwollematten MDD“,  
„ISOVER Mineralwollematten MDD/A“,  
der Baustoffklasse A1 (DIN 4102-01, 05/98)  
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2014/2), lfd. Nr.  
2.10.2

**Antragsteller:**

SAINT-GOBAIN ISOVER G + H AG  
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

67059 Ludwigshafen

**Ausstellungsdatum:**

22.01.2015

**Geltungsdauer bis:**

02.08.2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-99-512 vom 04.06.2009.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.



## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Steinfaserprodukte „ISOVER Mineralwolle lose SL“, „ISOVER TECH Loose Wool HT“, „ISOVER Brandschutzwolle Protect BSW“, „ISOVER Mineralwolle Matten MDD“ und „ISOVER Mineralwolle Matten MDD/A“ als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1.

### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die o.g. Bauprodukte sind für technische Isolierungen im Industriebau zu verwenden. Die Oberfläche dieser Bauprodukte darf nicht zusätzlich mit Beschichtungen oder anderen Kaschierungen versehen werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz. Das Bauprodukt darf nicht im Sinne der Energieeinsparverordnung – EnEV für wärmetechnische Isolierungen verwendet werden.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die lose Wolle muss aus Steinfasern und die Drahtnetzmatte aus Steinfasermatten mit aufgestepptem Drahtgewebe bestehen. Die Stopfdichte der losen Wolle darf maximal 100 kg/m<sup>3</sup> betragen. Die Rohdichte der Matten ohne Drahtnetz muss 115 kg/m<sup>3</sup> ± 10 % betragen. Der Anteil organischer Bestandteile muss < 1 Gew.-% sein. Die Drahtnetzmatte ohne Namenszusatz müssen mit verzinktem Stahldraht auf einem verzinkten Drahtgeflecht versteppt sein. Die Drahtnetzmatte mit dem Namenszusatz /X müssen mit rostfreiem Stahldraht auf einem verzinkten Drahtgeflecht versteppt sein. Die Drahtnetzmatte mit dem Namenszusatz /XX müssen mit rostfreiem Stahldraht auf einem rostfreien Drahtgeflecht versteppt sein. Das Drahtgeflecht muss eine Dicke von 0,6 mm - 1 mm haben. Bei den Drahtnetzmatte mit dem Namenszusatz /A muss zwischen Mineralwolle und Drahtgeflecht eine Reinaluminiumfolie mit einer Dicke von 30 µm ± 10 % eingestept sein.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die genannten Bauprodukte müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1 erfüllen.



### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 Ausgabe 2014/2 und der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

#### **3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

### **4 Übereinstimmungszeichen**

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



<sup>1</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A1)

## **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## **6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## **7 Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

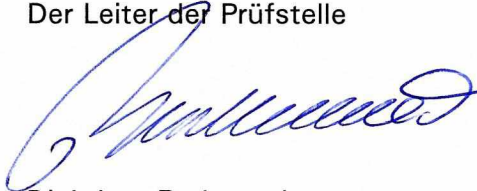


**7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:**

- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-99-512 vom 04.06.2009
- Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag des MPA NRW Nr. 230002231 vom 03.08.04
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-11-1 vom 23.08.2011
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-11-2 vom 23.08.2011
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-12 vom 10.08.2012
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-13-1 vom 04.12.2013
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230002231-13-2 vom 04.12.2013

Erwitte, 22.01.2015

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Schreiner